

Amtsgericht Freising

Az.: 2 C 617/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Gerhard Schmid u. Andreas Voigt, Wippenhauser Str. 19, 85354 Freising
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Becker Büttner Held**, Untere Weidenstr. 5, 81543 München,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens Cornelia**, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Freising durch die Direktorin des Amtsgerichts Sprickmann Kerkerinck am 07.12.2010 auf Grund des Sachstands vom 29.11.2010 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 992,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1,75 € seit 03.02.2005, aus 165,49 € seit 03.02.2006, aus 268,83 € seit 31.01.2007, aus 275,39 € seit 01.02.2008 aus 235,46 € seit 31.01.2009 und aus 46,00 € seit 28.02.2009 sowie weitere 101,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 17.06.2010 zu bezahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 992,92 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Forderungen aus Versorgungsvertrag über die Belieferung mit Erdgas.

Die Klägerin versorgt seit 01.01.2004 den Beklagten mit Erdgas an der Verbrauchsstelle in . Den Vertrag schloss der Beklagte ursprünglich mit der Erdgas Südbayern GmbH (ESB). Der Beklagte übersandte der ESB mit Datum 28.12.2001 eine Installationsanmeldung. Darin ist vom Beklagten folgendes unterschrieben worden: "Wir beauftragen die ESB mit der Montage des Gaszählers sowie der Aufnahme der Gaslieferung gem. den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVB Gas V)". Die ESB antwortete mit "wir freuen uns, dass sie Erdgas als Energie einsetzen. Die Gaslieferungen erfolgen auf der Grundlage der beiliegenden Verordnung der "Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVB Gas V)." Zum 01.04.2004 übernahm die Klägerin das Versorgungsgebiet Langenbach und trat als Rechtsnachfolgerin in die bestehende Lieferverpflichtung ein. Von der Rechtsnachfolge wurde der Beklagte mit Schreiben vom 22.12.2003 informiert. Die Klägerin erhöhte in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt 7 mal die Preise, nämlich zum 01.01.2005, 01.07.2005, 01.06.2006, 01.10.2006, 01.01.2008, 01.07.2008, 01.10.2008. Dies wurde jeweils in der Presse angekündigt und dem Beklagten schriftlich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 31.01.2005, 18.07.2005, 02.08.2005, 20.09.2005, 13.02.2006, 28.01.2007, 01.12.2007, 29.01.2008, 10.05.2008 widersprach der Beklagte den jeweiligen Gaspreiserhöhungen und den jeweiligen Jahresabrechnungen, rügte die Erhöhungen als unbillig gem. § 315 BGB und verlangte Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen. Zudem kürzte der Beklagte jeweils die Vorauszahlungen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die vom Beklagten einbehaltenen Entgelte. Sie führt aus, § 315 BGB finde auf den Erdgasversorgungsvertrag keine Anwendung; im Übrigen seien die Preisanpassungen angemessen und notwendig. Mit den Preiserhöhungen seien lediglich gestiegene Bezugskosten - und dies nicht einmal vollumfänglich - an die Kunden der Klägerin weitergege-

ben worden. Dies gehe auch aus einem Wirtschaftsprüferstatat hervor, das die Klägerin dem Beklagten zur Verfügung stellte.

Der Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 992,92 € nebst Zinsen und vorgerichtliche Anwaltskosten zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er ist der Ansicht, er habe mit der ESB einen Sondervertragskundenvertrag abgeschlossen; ein Preisanpassungsrecht stehe der Klägerin nicht zu, da ein solches vertraglich nicht wirksam vereinbart worden sei. Der Beklagte sei kein grundversorgter Kunde, auf den § 315 BGB Anwendung findet. Selbst wenn der Beklagte der Billigkeitskontrolle unterfalle, seien die Preisanpassungen als unbillig überhöht zu beanstanden. Der von der Klägerin festgesetzte Preis entspreche nicht der Billigkeit. Betriebswirtschaftliche Gründe für die Erhöhung des Grundpreises lägen nicht vor. Ansprüche aus den Jahren 2004 und 2005 seien verjährt.

Wegen der Einzelheiten des Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll vom 25.01.2010, Bl. 101/103 d.A. Bezug genommen. Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte schuldet die Klagesumme aus Versorgungsvertrag.

1. § 315 BGB findet auf die streitgegenständlichen Preiserhöhungen Anwendung. Der Klägerin stand ein Leistungsbestimmungsrecht im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB zu, von dem sie durch die von ihr einseitig erklärten und veröffentlichten Tarifierhöhungen Gebrauch gemacht hat. Der Vertrag des Beklagten mit der Klägerin über die Gasversorgung fällt unter den Regelungsumfang der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV), da es sich nach Ansicht des Gerichts bei dem Beklagten um einen Grundversorgungskunden im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBGasV handelt. Die Abgrenzung zwischen Tarifkunden und Sonderkunden ist gesetzlich nicht geregelt. Maßgeblich für die Einstufung des Kunden ist mangels gesetzlicher Begriffsbestimmung die konkrete Vertragsgestaltung. Es steht in der Entscheidungsfreiheit des Versorgungsunternehmens, die in den einzelnen Verträgen enthaltenen Bedingungen der Allgemeinheit (dann Tarifkunde) oder nur einzelnen Kunden (dann Sonderkunde) anzubieten. Tarifkunden sind die Personen, die von einem Unternehmen der allgemeinen Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EnWG 1998/§ 36 EnWG 2005 auf der Grundlage der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht zu öffentlich bekannten Tarifen und allgemeinen Bedingungen versorgt werden. Sonderkunden sind demgegenüber diejenigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies ist bei der Belieferung durch ein Unternehmen der allgemeinen Versorgung dann anzunehmen, wenn die Belieferung nicht zu den allgemeinen Tarifen oder Bedingungen erfolgt, sondern aufgrund von Individual- oder Normsonderkundenverträgen (vgl. LG Wiesbaden, Urteil vom 22.01.2009 - 13 O 159/07; BeckRS 2009 09931).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe handelt es sich nach Wertung des Gerichts bei dem Vertrag zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und dem Beklagten um einen Tarfkundenvertrag. Gegen einen Sondervertrag spricht die Tatsache, dass zwischen den Parteien offensichtlich keine ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden. Es ist lediglich die Anmeldung des Beklagten bezüglich der Verbrauchsstellen für Gas und Strom mit einem Schreiben der Rechtsvorgängerin der Klägerin vom 20.02.2002 bestätigt worden, so dass das Vertragsverhältnis offensichtlich allein dadurch zustande gekommen ist, dass der Beklagte eine Verbrauchsstelle anmeldete und die Rechtsvorgängerin der Klägerin ihn in die Gruppe Pro Umwelt Eco Plus einordnete. Auch erfolgte kein besonderer Antrag des Klägers auf Gewährung besonderer Bedingungen. Auf dem Antrag des Beklagten ist vermerkt: "Wir beauftragen die ESB mit der Montage des Gaszählers sowie der Aufnahme der Gaslieferung gem. den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVB Gas V)". Das Antwortschreiben der Rechtsvorgängerin der Klägerin beginnt mit: "wir freuen uns, dass sie Erdgas als Energie einsetzen. Die Gaslieferungen erfolgen auf der Grundlage der beiliegenden Verordnung der "Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVB Gas V)."

2. Gem. § 315 Abs. 1, 3 BGB ist die von der Klägerin vorgenommene Preiserhöhung verbindlich, da sie der Billigkeit entspricht. Davon geht das Gericht aus unter Würdigung alle Umstände aus.

In der Rechtsprechung ist nicht abschließend geklärt, ob der Begriff der „Billigkeit“ durch eine Kosten- und Gewinnkontrolle oder aber durch das Vergleichsmarktkonzept im Sinne eines Preisvergleichs vergleichbarer Energieversorgungsunternehmen, gegebenenfalls auch durch eine Kombination beider Maßstäbe, konkretisiert wird. Die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an die Tarfkunden ist zulässig, weil das Versorgungsunternehmen damit sein berechtigtes Interesse wahrnimmt, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. Der Energielieferant darf das Gleichgewicht von Preis und Leistung wahren und seine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerungen sichern, während der Kunde davor bewahrt werden soll, dass der Versorger mögliche künftige Kostensteigerungen bereits bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht. Das Versorgungsunternehmen darf jedoch keine Preiserhöhung vornehmen, um einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, NJW 2007, 2540; BGH, NJW 2009, 502).

Nach Ansicht des LG Landshut (v. 25.11.2009, 12 S 2565/09, BeckRs 2010 02072) kann im Rahmen der Billigkeitskontrolle für Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, auch ein Vergleich mit anderen, auf dem vergleichbaren regionalen Markt tätigen Unternehmen herangezogen werden. Dies stützt das LG Landshut auf § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB, wonach für die Frage, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung missbraucht, geregelt ist, dass ein Missbrauch insbesondere dann vorliegt, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen. Der relevante Markt in diesem Sinne wird in der Regel durch das Versorgungsgebiet des örtlichen Anbieters bestimmt (vgl. BGH Kartellsenat, Beschluss vom 10.12.2008, NJW 2009, 1212; vgl. auch LG Magdeburg, RdE 2005, 22; BGH, NJW 2009, 502).

Die Klägerseite hat mit Schriftsatz vom 25.06.2010 (Bl. 155 ff.), auf den ausdrücklich Bezug genommen wird, nachgewiesen, dass die Preise der Klägerin nach den jeweiligen Preiserhöhungen im Verhältnis zu den Preisen der an das Versorgungsgebiet der Klägerin angrenzenden Anbieter jeweils in der Mitte zwischen den Angeboten der Erdgasversorgung Erding und der ESB

lag. Bei der Preisanpassung zum 01.07.2008 lag sie unter den Preisen der beiden Anbieter, lediglich bei der Preisanpassung zum 01.10.2008 darüber. Von einem Missbrauch gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB ist daher nicht auszugehen; die Preisanpassungen entsprechen der Billigkeit.

Verjährung bezüglich der Forderungen 2004 und 2005 ist nicht eingetreten. Rechnungstellung erfolgte am 17.01.2005, damit Verjährungsbeginn 31.12.2005; Verjährungsablauf 31.12.2008. Der Mahnbescheidsantrag vom 23.12.2008 hemmt die Verjährung. Mit dem Mahnbescheid wurden die offenen Forderungen von 2004 bis 2008 geltend gemacht.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Im Rahmen der vorgerichtlichen Vertretung sind Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1,3 Gebühren aus dem berechtigten (hier zugesprochenen) Streitwert inkl. Auslagenpauschale und USt in Höhe von 101,40 € erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Sprickmann Kerkerinck
Direktorin des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Freising, 08.12.2010

Pfugler, JOSekr'in
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle